



Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln,) Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen, soweit wie es uns möglich ist, gerne weiter.

Die **Royal-Rangers** vom Stamm 326, Erkrath

---

### Informationen hierzu:

Die **Anschriften der Gesundheitsämter** erfahren Sie aus dem Telefonbuch, über die Telefonauskunft oder im Internet unter:

[http://www.loegd.nrw.de/links/g\\_aemter/ganrw.html](http://www.loegd.nrw.de/links/g_aemter/ganrw.html)

Hier nennen wir auch die Anschriften einiger Gesundheitsämter aus unserem Einzugsbereich:

Stadt Wuppertal: Ges.-amt, Willi-Brandt-Platz 19, 42105 Wuppertal

Ennepe-Ruhr-Kreis: Gesundheitsamt, Postfach 420, 58137 Schwelm

Stadt Hagen: Gesundheitsamt, Postfach 4249, 58042 Hagen

Oberbergischer Kreis: Ges.-amt, Am Wiedenhof 1-3, 51643 Gummersbach

Kreis Mettmann: Ges.-amt, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann

Stadt Remscheid: Ges.-amt, Postfach 100862, 42808 Remscheid

Stadt Solingen: Stadtdienst Gesundh., Dorper Str. 26, 42651 SG

Rh.-Bergischer Kreis: Ges.-amt, Am Rübezahwald, 51469 Berg. Gladbach

Den vollständigen **Gesetzestext des IfSG** finden Sie unter:

<http://www.gesetze-xxl.de/gesetze/-ifsg.htm>

## Merkblatt

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

Am 1. Januar 2001 ist in Deutschland das Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Ein Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen zählen auch die Teamräume der Royal Rangers sowie Camps und Ferienfreizeiten, wie etwa unsere Sommercamps. Das Infektionsschutzgesetz trägt mit diesem Abschnitt dem Umstand Rechnung dass dort, wo Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit den betreuenden Erwachsenen in engen Kontakt kommen, begünstigende Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern bestehen können. Neben anderen vorbeugenden Maßnahmen zur Infektionsverhütung verpflichtet das Gesetz uns, die nachfolgende Information an die Erziehungsberechtigten weiter zu geben:

### **Behelung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und an unseren Freizeiten teilnimmt, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und die übliche Vorgehensweise unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unserem Teamtreff, Camp oder an unserer Ferienfreizeit teilnehmen darf. Wenn

1. das Kind an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift:  
Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Westeuropa übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungsrate der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakt werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen von länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die eine Teilnahme an unserer Teamtreff, Camp oder einer Ferienfreizeit nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken.

Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Besucher oder Lagerteilnehmer bzw. Betreuer anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einer Ferienfreizeit teilnehmen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie die Leitung unserer Veranstaltung oder Ferienfreizeit über die Erkrankung informieren.

Deren Leitung wird dann – im Zweifel mit dem Gesundheitsamt – klären, ob Ihr Kind ggf. zu Hause bleiben muss.

Wann ein Teilnahmeverbot für Veranstaltungen oder Ferienfreizeiten für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt Ihnen mitteilen.